

Betriebsvereinbarung

zwischen

der Firma
vertreten durch den/die Vorsitzende/n der Geschäftsleitung

und

dem Betriebsrat
vertreten durch den/die Vorsitzende/n

über die

Einführung des neuen Telekommunikationssystems

§ 1 Gegenstand und Geltungsbereich

1. Diese Betriebsvereinbarung regelt die Einführung und Anwendung des Telekommunikationssystems **(x, Typ xxxxx)** in der Fassung des Nutzungskonzepts vom **(xx.xx.xxx)** – Anlage 1.
2. Sie gilt für alle Mitarbeiter der Firma, einschließlich der Auszubildenden, befristet Beschäftigten, Praktikanten oder Diplomanden.
3. Diese Betriebsvereinbarung findet keine Anwendung auf die leitenden Angestellten im Sinne des § 5 Absatz 3 Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG).

§ 2 Zweckbestimmung

Der Einsatz des Systems **(x, Typ xxxxx)** dient der Sprach- und Dokumentenkommunikation **(Fax)** inklusive der damit zusammenhängenden und in dieser Betriebsvereinbarung einvernehmlich geregelten Datenerfassung und -auswertung.

§ 3 Dokumentation der Anlage

Die technischen Daten und Möglichkeiten der Telekommunikationsanlage **(x, Typ xxxxx)** sowie der eingesetzten Endgeräte sind im Nutzungskonzept – Anlage 1 – beschrieben.

§ 4 Leistungsmerkmale

Für Anwender- und Vermittlungsarbeitsplätze werden ausschließlich die im Nutzungskonzept – Anlage 1, dort Kapitel (1.1) – dokumentierten Leistungsmerkmale zur Verfügung gestellt.

§ 5 Voice-Mail und Telefax

1. Im Telekommunikationssystem **(x, Typ xxxxx)** sind ein Voice-Mail-System sowie eine Fax-Einrichtung integriert.
2. Eine detaillierte Beschreibung der technischen Möglichkeiten sowie der Nutzungen erfolgt im Nutzungskonzept – Anlage 1, dort Kapitel **(1.2)**.

§ 6 Private Ferngespräche

1. Die Mitarbeiter sind berechtigt, von der ihnen zugeordneten Nebenstelle private Orts-, Nah- und Ferngespräche zu führen.
2. Diese Gespräche sind durch die Wahl einer entsprechenden Kennziffer einzuleiten.
3. Die Gebühren für die Tarifzonen Orts- und Nahbereich trägt das Unternehmen.
4. Private Ferngespräche gehen zu Lasten des Mitarbeiters. Die privat geführten Gespräche dürfen den betrieblichen Ablauf nicht beeinträchtigen. Sie sind zudem auf das erforderliche Maß zu beschränken.
5. Die Gesprächskosten werden zu Preisen der genutzten Anbieter ermittelt und dem Nebenstelleninhaber jeweils nach Ablauf des Quartals über die Gehaltsabrechnung in Rechnung gestellt.

§ 7 Gebührendatenerfassung

1. Die Gebührendatenerfassung erfolgt innerhalb des Telekommunikationssystems (x, Typ xxxxx) durch einen gesonderten Gebührencomputer. Eine Beschreibung der Gesprächsdaten- und Gebührenerfassung und Auswertung sind im Nutzungskonzept – Anlage 1, dort Kapitel (5.2) – hinterlegt.
2. Erfasst werden ausschließlich für ausgehende Gespräche die folgenden Daten
 - Datum,
 - Zeit,
 - Nebenstelle,
 - Zielrufnummer, gekürzt um die letzten 3 Stellen,
 - Einheiten,
 - Dauer,
 - Gesprächstyp (privat oder dienstlich).

Die Gesprächsdatensätze werden an den Gebührencomputer zur alleinigen Weiterverarbeitung übergeben.

§ 8 Auswertungen

• Dienstgespräche

1. 1-mal monatlich werden mit Hilfe festprogrammierter Auswertungsfunktionen ausschließlich für den Vormonat die Auswertungen nach Anlage 1, Kapitel (7.1) erstellt und an die Vorgesetzten und Kostenstellenverantwortlichen weitergegeben.
2. Im Falle einer (x%igen) Kostenabweichung vom Durchschnitt der letzten (x Monate) in der Kostenstelle oder bei begründetem Missbrauchsverdacht kann der Vorgesetzte oder Kostenstellenverantwortliche für die Nebenstellen eine Zusatzauswertung gemäß Anlage 1, Kapitel (7.3) verlangen.

• Privatgespräche

1. Auswertungen privater Ferngespräche werden ausschließlich gemäß Anlage 1, Kapitel (8.1) zum Zwecke der Abrechnung erstellt.
2. Die Liste „privater Ferngespräche“ ist ausschließlich dem betrieblichen Datenschutzbeauftragten für Auskünfte in Reklamationsfällen durch Nebenstelleninhaber zur Verfügung zu stellen.

§ 9 Gespräche des Betriebsrats

Bei den Endgeräten der Geschäftszimmer des Betriebsrats werden die angewählten Telefonnummern nicht gespeichert. Lediglich die angefallenen Gebühren werden monatlich als €-Summe ausgewiesen.

§ 10 Speicherdauer

1. Spätestens nach Ablauf von **(x Monaten)** werden die erfassten Gebührendatensätze des jeweiligen Monats automatisch gelöscht.
2. Die Löschung der Summendaten, das heißt Auswertungen gemäß Anlage 1, Kapitel **(7.1)**, erfolgt nach Ablauf von **(x Monaten)**.

§ 11 Verkehrsmessungen

1. Verkehrsmessungen finden ausschließlich zum Zwecke der technisch- organisatorischen Steuerung statt und sind nur zulässig für Gruppen mit mindestens **(x Personen)**.
2. Personenbezogene Auswertungen oder Leistungs- und Verhaltenskontrollen nach § 87 Absatz 1 Nr. 6 BetrVG werden ausgeschlossen und sind untersagt.

§ 12 Zugriffsberechtigungen/Datenschutz

1. Die einfache Systemwartung, wie beispielsweise Änderung von Leistungsmerkmalen, sowie die Durchführung der Auswertungen am Gebührencomputer und deren Verteilung werden von Mitarbeitern der zuständigen technischen Abteilungen durchgeführt.
2. Sie erhalten im notwendigen Umfang Zugriffsberechtigungen. Die konkreten Administrationsrechte sowie die Sicherheitsdatenverwaltung ergeben sich aus dem Nutzungskonzept – Anlage 1, dort Kapitel **(9.1)**.
3. Neben der Auswertungssoftware für die Gebührendatensätze werden auf dem Gebührencomputer keine weiteren Anwendungsprogramme installiert.
4. Zur Berücksichtigung der Belange des Datenschutzes sind die Empfehlungen des betrieblichen Datenschutzbeauftragten aufzunehmen. Bei Verstößen informiert die Firma den Betriebsrat umgehend. Bei Verstößen gegen diese Maßnahmen oder gegen diese Betriebsvereinbarung informiert der betriebliche Datenschutzbeauftragte die Firma und den Betriebsrat umgehend.

§ 13 Missbrauch und Verstöße

1. Personelle Maßnahmen, wie zum Beispiel Ermahnungen, Abmahnung oder Ähnliches auf Grund eines nachgewiesenen privaten Missbrauchs der Kommunikationsanlage werden ausschließlich nach vorheriger Anhörung des Betriebsrats durchgeführt.
2. Personelle Maßnahmen, die auf einer falschen oder unzulässigen Anwendung des Kommunikationssystems beziehungsweise der Leistungsmerkmale basieren oder die durch Verstoß gegen diese Vereinbarung oder gegen die Mitbestimmungsrechte des Betriebsrats zu Stande kommen, sind unwirksam.
3. Personenbezogene Kenntnisse aus einer solchen unzulässigen Anwendung dürfen weder bei internen Beurteilungen noch bei arbeitsrechtlichen Verfahren als Beweismittel verwendet werden.

§ 14 Systemerweiterungen/ -änderungen

1. Änderungen und/oder Erweiterungen in der Anwendung des Kommunikationssystems oder in der Gesprächsdatenerfassung, -speicherung und -auswertung werden nur mit Zustimmung des Betriebsrats vorgenommen.
2. Soweit Einigung über Änderungen oder Erweiterungen des Telekommunikationssystems erzielt wurde, wird dies in einer an den entsprechenden Punkten überarbeiteten Anlage 1 dokumentiert.

§ 15 Rechte des Betriebsrats

1. Zur Durchführung seiner Aufgaben wird dem Betriebsrat die erforderliche Einsicht in die Arbeitsweise des Telekommunikationssystems gegeben.
2. Er erhält uneingeschränkten Zugang zu den für die Umsetzung und Kontrolle dieser Vereinbarung notwendigen Informationen, zu den beauftragten Stellen und zum System.

§ 16 Schlussbestimmungen

1. Diese Vereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft.
2. Im Falle der Unwirksamkeit oder Nichtigkeit einer einzelnen Bestimmung dieser Betriebsvereinbarung bleiben ihre übrigen Bestimmungen davon unberührt.
3. Diese Betriebsvereinbarung kann von jeder Vertragspartei mit einer Frist von **(x Monaten)** zum Ende eines Kalenderjahres, frühestens jedoch zum **(xx.xx.xxxx)** gekündigt werden.
4. Die Kündigung bedarf der schriftlichen Form.
5. Nach Eingang der Kündigung sind unverzüglich Verhandlungen über eine neue Betriebsvereinbarung aufzunehmen. Bis zum Abschluss einer neuen Vereinbarung gilt diese Vereinbarung fort.

(Ort/Datum)

Für die Geschäftsleitung

Für den Betriebsrat
